

Wissen, was sich in St. Margarethen im Bgld. tut.

Das Recht auf Information: So können Bürger Auskunft über den Aufgabenbereich ihrer Gemeinde erhalten.

Jedermann hat das Recht, von seiner Gemeinde Auskünfte über deren Aufgabenbereiche zu erhalten. Dieses Recht auf Information ermöglicht es einzelnen Personen, Vereinen oder der Presse, in die Arbeit der Gemeinde Einsicht zu nehmen. Es gibt jedoch gesetzliche Einschränkungen, die dazu führen, dass Gemeindeorgane die Auskunft verweigern können.

Derzeit wird über ein neues Informationsfreiheitsgesetz diskutiert, hier erfahren Sie, wie Sie jetzt schon Informationen über Ihre Gemeinde erhalten.

Worüber kann ich Auskunft verlangen und wie?

Grundsätzlich sind alle Behörden in Österreich dazu verpflichtet, über ihren Wirkungsbereich Auskünfte zu erteilen. So hat auch auf Gemeindeebene jeder das Recht, von Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister und Gemeindekassier, Auskunft über deren jeweiligen Aufgabenbereich zu erhalten. Besondere Auskunftspflichten gibt es in Hinblick auf Geodateninfrastruktur und Umweltinformationen, etwa über den Zustand von Luft, Wasser und Boden.

Angelegenheiten im Wirkungsbereich der Gemeindeorgane sind örtliche Aufgaben wie beispielsweise Baupolizei, Raumplanung, Marktpolizei, Müllabfuhr oder Straßenbeleuchtung. Außerdem erledigt die Gemeinde auch Aufgaben im Auftrag des Bundeslandes oder des Bundes, etwa die Durchführung von Nationalrats- oder Landtagswahlen oder die Führung des Melderegisters.

Das burgenländische Auskunftspflichtgesetz ermöglicht es, ein Auskunftsbegehren mündlich, telefonisch oder schriftlich an das zuständige Gemeindeorgan zu stellen. Sollte das angesuchte Gemeindeorgan nicht zuständig sein, wird es das Begehren an das zuständige Organ weiterleiten oder den Auskunftswerber an das richtige Gemeindeorgan verweisen. Im Auskunftsbegehren müssen zwar keine Gründe angeführt werden, solche könnten aber der Gemeinde dabei helfen, präzisere Auskünfte zu erteilen.

Sollte das Auskunftsbegehren für das Gemeindeorgan nicht klar sein oder ein Formfehler vorliegen, dann wird der Antragsteller dazu aufgefordert, das Begehren zu verbessern. Das Auskunftsbegehren und diesbezügliche Amtshandlungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

Die Auskunft ist, soweit möglich, mündlich oder telefonisch zu erteilen. Die Auskunft muss grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen erteilt werden. Ein Recht auf Akteneinsicht in ein bestimmtes Verfahren ergibt sich daraus nicht, dieses bleibt den Parteien im Verwaltungsverfahren vorbehalten.

Warum wird mir die Auskunft verweigert?

Auskünfte können aus mehreren Gründen verweigert werden. Beispielsweise wenn der Auskunftserteilung eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Die Auskunftserteilung darf darüber hinaus nicht so weit gehen, dass die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Die Gemeinde darf außerdem keine Auskunft erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt wird oder die Informationen ohnehin anders zugänglich sind, also beispielsweise schon auf der Website der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Das Recht auf Auskunft betrifft außerdem nur Informationen, die dem Gemeindeorgan zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens bereits vorliegen. Sie darf auch dann keine Auskunft erteilen, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären.

Selbstverständlich ist von der Gemeinde zusätzlich der Datenschutz immer mit zu beachten. Über personenbezogene Daten, also vor allem Daten, die einer individuellen Person zugeordnet werden können, darf nur dann Auskunft erteilt werden, wenn das für die Erledigung des Auskunftersuchens unbedingt erforderlich ist.

Was kann ich gegen eine Auskunftsverweigerung tun?

Ist man der Ansicht, dass die Auskunft zu Unrecht verweigert wurde, kann ein schriftlicher Bescheid über die Auskunftsverweigerung beantragt werden. Der Bescheid kann dann mit einem Rechtsmittel bekämpft werden.